

# Einige Gedanken zur zukünftigen schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik

Autor(en): **Schaefer, Alfred**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **45 (1965-1966)**

Heft 8: **Staatsstruktur und Wirtschaftsordnung**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161767>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Einige Gedanken zur zukünftigen schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik

ALFRED SCHAEFER

## *Die Entwicklung des schweizerischen Staatshaushaltes in den letzten Jahren*

Die Entwicklung der Haushaltrechnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges widerspiegelt die immer größeren Anforderungen, welche an die öffentliche Hand gestellt werden. Seit 1945 sind deren Gesamtausgaben von 4 Mrd. Franken auf über 11 Mrd. im Jahre 1964 angestiegen. Im gleichen Zeitraum haben sich auch die zur Deckung des Hauptteils dieser Ausgaben notwendigen Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden verfünffacht; betragen sie Ende 1945 noch 1,8 Mrd. Franken, so stellten sie sich Ende 1964 auf rund 9 Mrd. Allein beim Bund stiegen die Einnahmen in der Finanzrechnung während der gleichen Zeitspanne von 1,5 Mrd. auf 5,3 Mrd. Franken; da die Einnahmen den Ausgaben fast regelmäßig vauseilten, konnte der Bund in den Jahren 1946—1950 und 1953—1964 beträchtliche Rechnungsüberschüsse erzielen. In geringerem Maße wiesen auch die meisten Kantone und Gemeinden Einnahmenüberschüsse oder Verbesserungen ihrer Vermögensrechnungen aus. Die zunehmenden staatlichen Auf- und Ausgaben haben indessen in den Jahren 1964/65 zu einer Wende geführt und einzelne Gemeinwesen sogar genötigt, die Steuersätze zu erhöhen. Die kantonalen Voranschläge für 1965 sehen denn auch bereits ein Defizit von insgesamt 228 Mio. Franken voraus, der Kanton Zürich allein ein solches von 57 Mio. Franken.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen der öffentlichen Hand seit Beginn dieses Jahrhunderts zeigt die zunehmende Bedeutung des übergeordneten Bundeshaushaltes:

## Direkte und indirekte Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden

Jahr	Bund		Kantone Mio. Fr.	Gemeinden Mio. Fr.	Total Mio. Fr.
	Mio. Fr.	in %			
1900	51	35	49	47	147
1920	279	38	211	239	729
1950	1669	54	739	688	3096
1963	3647	46 <sup>1</sup>	2311	1930	7888

<sup>1</sup> Wehrsteuerschwaches Jahr.

Während die Steuer- und Zolleinnahmen des Bundes in den Jahren 1900 bis 1920 rund ein Drittel des gesamtschweizerischen Steueraufkommens betragen, beläuft sich heute der Anteil des Bundes auf annähernd 50%. Die gleiche Erscheinung zeigt sich auch bei den Ausgaben der öffentlichen Hand, wo der Bundesanteil vor dem Ersten Weltkrieg 20% betrug, inzwischen aber auf 40% gestiegen ist.

Die Ausgaben der öffentlichen Hand dürften im Jahre 1965 die Grenze von 13 Mrd. Franken überschreiten, was eine Ausgabensteigerung um über 200% seit 1950 bedeuten würde. Damit stellt sich heute der Anteil der öffentlichen Ausgaben am Bruttosozialprodukt, das 1965 einen Betrag von ungefähr 60 Mrd. Franken erreichen dürfte, auf knapp 22%. War der Ausgabenanstieg in den letzten 15 Jahren im zivilen und militärischen Sektor noch einigermaßen normal, so war die Zunahme überdurchschnittlich hoch bei den Bauinvestitionen, den Sozialausgaben und insbesondere bei den Bundessubventionen, deren massiver Zuwachs um 247% von 298 Mio. Franken im Jahre 1950 auf 1034 Mio. pro 1964 in einer ausgesprochenen Hochkonjunkturphase besonders bedenklich stimmen muß.

Trotz seiner gesteigerten Leistungen konnte der Bund seine öffentliche Schuld, die 1946 mit 8,8 Mrd. Franken einen Höchststand erreicht hatte, dank den in den konjunkturbegünstigten Nachkriegsjahren erzielten Überschüssen bis auf 5,2 Mrd. abbauen, das heißt auf etwas über 11% des Volkseinkommens gegenüber 62% im Jahre 1945. Dagegen hat sich die öffentliche Schuld der Kantone und Gemeinden seit 1955 — paradoxerweise also in den Jahren des größten Wirtschaftsaufschwunges, den die Schweiz je erlebt hat — von rund 3 Mrd. Franken auf über 10 Mrd. vermehrt. Allerdings ist die Verschuldung der Kantone und Gemeinden angesichts ihrer teilweise produktiven Gegenanlagen — Kantonalbanken, staatliche Energiewerke und dergleichen — nach andern Kriterien zu beurteilen als diejenige des Bundes.

Die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden beliefen sich per Ende 1964 schätzungsweise auf rund 16 Mrd. Franken gegenüber etwas mehr als 13 Mrd. im Jahre 1955. Im Vergleich mit dem in derselben Zeitspanne von 23,8 auf 46,5 Mrd. Franken gestiegenen Volkseinkommen und der Bevölkerungsvermehrung um 790 000 Personen auf 5,8 Mio. Einwohner seit 1955 ist die Verschuldung der öffentlichen Hand pro Einwohner zwar von 2600 auf 2760 Franken leicht gestiegen, gemessen am gesamten Volkseinkommen dagegen von etwa 57 auf 34% gesunken. Daß die öffentliche Verschuldung der Schweiz im Vergleich mit andern Staaten heute relativ bescheiden ist, zeigt die nachfolgende Darstellung. Dabei ist erst noch zu berücksichtigen, daß bei unsern Nachbarländern, wie Deutschland oder Italien, die Inflation beziehungsweise Währungsreformen der Nachkriegsjahre zu einer fast vollständigen Abschüttelung der Altschulden führten. Das rohstoffarme Binnenland Schweiz kann sich schon aus dieser prekären Ausgangslage heraus keine so große Ver-

schuldung leisten wie andere Staaten. Verglichen mit Großbritannien oder den USA sind aber unsere Staatsschulden, gemessen sowohl am Volkseinkommen wie pro Kopf der Bevölkerung, in keiner Weise besorgniserregend.

### Internationaler Vergleich über Volkseinkommen und Verschuldung der öffentlichen Hand in einigen ausgewählten Staaten

#### *Unter Berücksichtigung der Verschuldung der Zentralregierungen*

Land	Jahr	Volkseinkommen (VE) in Mrd. Fr.	Verschuldung in Mrd. Fr.	Verschuldung in % des VE	Verschuldung pro Kopf in Fr.
Schweiz	1955	23	8	33	1520
	1963	42	5	12	900
USA	1955	1424	1191	84	7200
	1963	2062	1330	65	7020
Deutschland	1955	150	19	13	370
	1963	311	35	11	630
Frankreich	1955	117	51	44	1180
	1963	262	81	31	1690
Großbritannien	1955	186	341	183	6690
	1963	293	373	127	6930
Italien	1955	75	29	39	600
	1963	152	41	27	810

#### *Unter Berücksichtigung der Verschuldung der gesamten öffentlichen Hand*

Land	Jahr	Gesamte Verschuldung der öffentlichen Hand in Mrd. Fr.	Gesamte Verschuldung in % des VE	Gesamte Verschuldung pro Kopf in Fr.
Schweiz	1955	13	57	2600
	1963	15	36	2590
USA	1955	1383	97	8370
	1963	1705	82	9000
Deutschland	1955	36 <sup>1</sup>	24	710
	1963	49 <sup>1</sup>	16	880

<sup>1</sup> Ohne Gemeinden.

### *Zukunftsprobleme*

Die starke Steigerung der Ausgaben des Bundes — in den letzten 10 Jahren haben sie durchschnittlich um 12% pro Jahr zugenommen —, aber auch diejenigen von Kantonen und Gemeinden wird sich in den kommenden Jahren progressiv fortsetzen. Der wachsende öffentliche Finanzbedarf und die zum Teil aufgestauten Aufgaben der schweizerischen Gemeinwesen (Nationalstraßen, Gewässerschutz, Städte- und Regionalplanung, Ausbau der Hochschulen, Unterstützung der Forschung, Hilfe an die Landwirtschaft durch Direktsub-

ventionen und künstlich gestützte Preise, Ausbau der Infrastruktur und der mit diesen zusätzlichen Lasten zwangsweise verbundene, stärkere Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen) müssen durch vermehrte Steuereingänge gedeckt werden oder eine wachsende öffentliche Verschuldung zur Folge haben.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der immer bedeutender werdende Einfluß der ansteigenden Ausgaben der öffentlichen Hand auf die schweizerische Volkswirtschaft. Die gesamten staatlichen Ausgaben machten 1964 rund 23% des Volkseinkommens aus; über ein Fünftel des schweizerischen Sozialprodukts geht also durch die Hände des Staates. Dies trifft insbesondere auf den Bund zu, dem in stärkerem Maße als den Kantonen oder Gemeinden neue Aufgaben übertragen werden. So stellten sich die Bundesausgaben pro Einwohner 1964 auf 840 Franken gegenüber 160 Franken im Jahre 1938. Auch wirken gewisse Ausgabenposten des Bundes wie Subventionen, Zusatzleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, rückwirkende Gehaltserhöhungen usw. als Initialzündung und setzen oft zusätzliche kantonale oder kommunale Leistungen in Gang.

Innerhalb des Problemkreises der wachsenden Aufgaben des Bundes und der Notwendigkeit ihrer Deckung ist auch zu berücksichtigen, daß ein teilweiser Ersatz gefunden werden muß für die im Hinblick auf die wirtschaftliche Integration Europas rückläufigen Zolleinnahmen. Die Bedeutung der Zölle für den Bundeshaushalt geht aus der nachfolgenden Aufstellung hervor:

#### Fiskaleinnahmen des Bundes 1964

	Mio. Fr.	Anteil in %
Einkommens- und Vermögenssteuern . . . . .	1076	24
Verbrauchssteuern . . . . .	1325	30
Zölle . . . . .	1698	38
Stempel- und andere Abgaben . . . . .	382	8
Total . . . . .	<u>4481</u>	<u>100</u>

Während beim Bund die direkten Steuern sogar in einem wehrsteuerstarken Jahr nur 24% seiner Fiskaleinnahmen ausmachen (im wehrsteuerschwachen Jahr 1963 nur 16%), nehmen die Zölle mit einem Anteil von 38% einen ganz hervorragenden Platz ein. Im Rahmen der EFTA beziehungsweise der «Kennedy-Runde» werden die Zolleinnahmen in den nächsten zehn Jahren wesentlich zurückgehen und eine bedeutende Lücke in den Bundesfinanzen zur Folge haben. Angesichts des verglichen mit andern Ländern sowieso sehr hohen Anteils der direkten Steuern am gesamten Steueraufkommen in der Schweiz kann diese Lücke wohl nur durch die Erschließung neuer indirekter Steuern geschlossen werden.

Die zukünftigen, großen Aufgaben der schweizerischen Gemeinwesen und die sich abzeichnende Tendenz, dem Bunde immer mehr Lasten aufzubürden, führen zur Frage, auf welche Weise die sich dabei stellenden Probleme im Bundesstaate rationell gelöst werden sollen beziehungsweise eine adäquate Finanzierung dieser Aufgaben bewerkstelligt werden kann.

Sofern man das föderalistische Prinzip bejaht, muß man kantonale Unterschiede in der Besteuerung in Kauf nehmen, die ein Finanzausgleich wohl mildern, aber nicht völlig beseitigen kann. Föderalismus darf indessen nicht zur Zersplitterung der Kräfte oder Fehlleitungen von Kapital führen, wie dies leider teilweise beim Nationalstraßenbau befürchtet werden muß, wo die Ausführung weitgehend bei den Kantonen, die Finanzierung dagegen beim Bunde liegt. Es ist daher notwendig, zu einer klaren Aufgabenteilung zwischen den einzelnen staatlichen Haushalten zu gelangen. Will man das föderalistische Prinzip stärken, dann müssen gewisse Aufgaben und deren Finanzierung vermehrt an die Kantone überwiesen werden. Dies dürfte um so leichter fallen, als die Kantone heute vom Bund finanziell weitgehend unabhängig geworden sind. Von den gesamten Kantonseinnahmen im Jahre 1963 im Betrage von 4,4 Mrd. Franken entfielen nur 179 Mio. Franken oder 4% auf die Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen gegenüber rund 10% im Jahre 1946.

Gewiß ist unser föderalistisches Steuersystem im Laufe der Zeit organisch gewachsen. Die Verteilung und Finanzierung der Aufgaben im schweizerischen Bundesstaate konnte im allgemeinen befriedigen. Indessen müssen einige grundsätzliche Fragen angesichts der neuen, der öffentlichen Hand erwachsenden Lasten nochmals gründlich überdacht werden. In der Schweiz liegt heute das Schwergewicht der Staatseinnahmen immer noch bei den direkten Steuern, die in den Kantonen und Gemeinden rund 80% der Steuereinkünfte ausmachen. Beim Bund dagegen belaufen sich die indirekten Steuern, das heißt Verbrauchssteuern (hauptsächlich die Warenumsatzsteuer), Zölle und Stempelabgaben auf 76% seiner Fiskaleinnahmen. Den zu erwartenden Rückgang der Zollerträge, die heute rund 38% der Fiskaleinnahmen der Eidgenossenschaft betragen, kann der Bund wohl nur auf dem Sektor der Verbrauchssteuern einigermaßen ausgleichen, die in der Schweiz im ganzen weniger als 40% des Steueraufkommens ausmachen, im Ausland dagegen bei 60 und 70% liegen. Das Überwiegen der direkten Steuern in der Schweiz und unsere relativ hohe Vermögensbesteuerung macht den Staatsbürger bei uns doppelt empfindlich gegen Steuererhöhungen. Die Abstimmungsergebnisse der jüngsten Vergangenheit reden in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache. Erfahrungsgemäß werden höhere Steuersätze ohne negative Rückwirkungen dann ertragen, wenn sie die indirekten Steuern betreffen, das heißt wenn diese ohne wesentliche Auswirkungen auf die Lebenshaltungskosten erhöht werden

können. Eine Erhöhung der Verbrauchssteuern beim Bund wird sich mit der Zeit wohl kaum umgehen lassen.

Man kann sich einmal mehr fragen, ob nicht doch die beste föderalistische Lösung einer Aufteilung der Steuerquellen der öffentlichen Hand darin läge, sämtliche direkten Steuern den Kantonen und Gemeinden, alle indirekten Steuern dagegen dem Bunde zuzuweisen. Es darf doch nicht vergessen werden, daß noch im Fleinerschen Bundesstaatsrecht, das heißt vor kaum einer Generation, dieses Prinzip geradezu als schweizerische Staatsmaxime dargestellt wurde.

Es wäre dabei zu erwägen, ob nicht durch den Erlaß eines Bundesrahmengesetzes Richtlinien für eine Vereinfachung und eine gewisse Anpassung der Praxis der kantonalen Steuerveranlagungen aufgestellt werden könnten. Es wäre doch ein Gebot der Steuergerechtigkeit, den Grundsatz aufzustellen: Welche Steuern und wie hoch sie erhoben werden sollen, ist Sache der Kantone; das Wie ihrer Veranlagung und Erfassung ist hingegen für alle Schweizer gleich. Mit dem ausgeklügelten Veranlagungsverfahren, zum Beispiel von Zürich und Basel, könnten wohl in manchen sogenannten «armen» oder «halbarmen» Kantonen ganz erstaunliche Resultate erzielt werden.

Zuzugeben ist, daß die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte mit der Wehrsteuer nicht schlecht waren. Sie hat zu einer gewissen Angleichung auch der kantonalen Steuersätze und -erhebung geführt. Sie ist aber heute wohl kaum mehr ein politisch notwendiges Korrelat zur Warenumsatzsteuer. Sollten Kantone und Gemeinden inskünftig ihre Ausgaben erhöhen müssen, dann wäre es ein Gebot der Billigkeit und der administrativen Vereinfachung, unser traditionelles Übereinander von Steuerhoheiten und von Steuerarten und ihre Verteilung mit Hilfe des Finanzausgleichs zu rationalisieren.

Im Sektor der indirekten Steuern sind überdies noch nicht alle potentiellen Quellen ausgeschöpft, so beispielsweise die Automobilsteuer oder Getränkesteuer, deren stärkerer Ausbau anlässlich der Einführung der AHV — unter Schonung des einheimischen Weinbaues — verpaßt wurde. Des weitern könnten die Einnahmen für bestimmte Ausgaben, die wohl im Allgemeininteresse liegen, bestimmten Personen- oder Erwerbsgruppen aber doch in ganz besonderem Maße zugute kommen, mit Hilfe von Sonderfinanzierungen gelöst werden, wie dies heute zum Beispiel für die Finanzierung des Nationalstraßenbaus durch Treibstoffzollzuschläge der Fall ist. Auch könnte die Warenumsatzsteuer produktiver gestaltet werden. Heute ist die Freiliste derart groß und umfangreich, daß die Warenumsatzsteuer zu einer eigentlichen Steuer auf Investitionsgütern geworden ist. Eine Beschränkung dieser Freiliste dürfte den Steuerertrag nachhaltig verbessern. Auch wäre zu erwägen, ob — unter Beibehaltung des Einphasensystems — nicht eine Abstufung der Ansätze der Warenumsatzsteuer erfolgen sollte, wobei Artikel mit ausgesprochenem Luxuscharakter stärker belastet würden. Damit dürfte die Beschränkung der Frei-

liste annehmbarer werden, Handel und Gewerbe würden im Durchschnitt wohl kaum stärker belastet, weil diese Verbrauchssteuererhöhungen ja nur an die Stelle der reduzierten oder wegfallenden Zölle treten würden.

### *Das Problem der Angleichung der Ausgaben an die Einnahmen*

Es wird freilich nicht genügen, nur nach neuen Einnahmequellen für die öffentliche Hand und deren sachgerechte Aufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu suchen. Angesichts des anormalen Anstieges der Ausgaben der öffentlichen Hand — von 1960 bis 1964 erhöhten sie sich um 75%, das nominale Bruttosozialprodukt dagegen nur um 50% — ist eine aktivere und bewußter geführte Ausgabenpolitik der öffentlichen Hand auf allen Stufen mit dem Ziel der Beschränkung und Konzentration auf das Wesentliche notwendig.

Aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist es heute gar nicht mehr möglich, ohne Dringlichkeitskatalog und klare Aufgabenverteilung durchzukommen. Auch darf die Überprüfung der Bundessubventionen auf ihre Berechtigung nicht vor nötigenfalls einschneidenden Gesetzesrevisionen haltmachen. Ähnliches gilt für Kantone und Gemeinden.

Eine starre und schematische Plafonierung der Ausgaben der öffentlichen Hand dürfte angesichts der von ihr neu zu bewältigenden Aufgaben keinen großen Sinn haben. Aus den gleichen Gründen wird eine rigorose Anwendung der sogenannten Deckungsvorschrift, wonach Ausgaben nur dann beschlossen werden dürfen, sofern die zu ihrer Ausführung notwendigen Mittel sichergestellt sind, kaum möglich sein.

Der Vorschlag einer automatischen Kupplung der Ausgaben der öffentlichen Hand mit der Zunahme des Sozialproduktes scheint den Umständen besser angepaßt zu sein. Allerdings darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß die Investitionen der öffentlichen Hand nicht gleichmäßig, sondern schubweise erfolgen, so daß die Synchronisierung dieser Ausgaben mit dem Sozialprodukt nicht allzu schematisch geschehen kann. Viel wichtiger ist, daß im Rahmen einer solchen volkswirtschaftlichen Wachstumspolitik diejenigen Investitionen und Aufgaben privilegiert werden, welche direkt oder indirekt produktivitätsfördernd wirken. Dazu gehören sicher auch die sehr kapitalintensive Bildung und Forschung.

Der Ausbau insbesondere der eidgenössischen Finanzkontrolle zu einem außerhalb der Verwaltung stehenden Rechnungshof ist wohl eher problematisch, da ihm kaum letztinstanzliche Entscheidungsbefugnisse zuerkannt werden dürften. Wertvoller wäre eine präventive Vorprüfung neuer Gesetze und Verträge und eine rechtzeitige Darlegung ihrer finanziellen Konsequenzen vor Parlament und Öffentlichkeit. Diese aufklärende Warnungsfunktion könnte,



gestützt auf die bestehende Finanzkontrolle und in Verbindung mit der Finanzkommission der Räte, ohne großen Aufwand Sachverständigen aus der Wirtschaft übertragen werden, die ein kostenbewußtes Denken berufsmäßig mit sich bringen und partei- oder wahlpolitischen Beeinflussungen kaum ausgesetzt sind.

Mit besonderem Nachdruck muß auf dem Grundsatz der vollen Kostendeckung für alle öffentlichen Dienste beharrt werden. Wenn wir in der Schweiz schon die niedrigsten indirekten Steuern besitzen, dann müssen Post, öffentliche Verkehrsmittel, Nachrichtenübertragung, Spitäler, Kehrriemabfuhr und Parkraum wenigstens gegenüber ihren Benützern selbsttragend, das heißt kostendeckend sein und dürfen nicht zu unrationell betriebenen, indirekten Subventionsanstalten werden, wie dies heute bereits bei einzelnen Dienstzweigen der PTT der Fall ist, bei denen nur knapp 30% der Kosten durch Erträge gedeckt sind; das Postdefizit ist denn auch mittlerweile auf 128 Mio. Franken angestiegen, während der Überschuß der Fernmeldedienste stark im Sinken begriffen ist. Andernfalls wird die Rechnung dem Staatsbürger durch Erhöhung der Umsatz- und der direkten Steuern präsentiert werden.

Eine Möglichkeit, die Ausgaben der öffentlichen Hand und allfällige Fehlleitungen von Kapital und Arbeit in erträglichen Grenzen zu halten, besteht auch in der Aufstellung langfristiger Haushaltpläne auf die Dauer von fünf oder zehn Jahren. Die aus dem neunzehnten Jahrhundert stammende klassische Praxis des jährlichen Voranschlags hat sich mehr und mehr als ungenügend und antiquiert erwiesen. Im Rahmen einer langfristigen Planung müßte ein Katalog mit Prioritätsordnungen, Begründung der Dringlichkeit, der Finanzierungsart und Erläuterung der Ausführungstermine und Kostenrechnung für alle wesentlichen Aufgaben der öffentlichen Hand aufgestellt werden. Mit Hilfe solcher langfristiger Budgets könnte der jährliche Haushalt besser beurteilt und die Vorgänge im Sektor Staat in der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ihren Platz finden. Der langfristige Haushaltplan ermöglicht gleichsam die Aufstellung der aus der Vergangenheit resultierenden Vorbelastungen, der nötigen Fortsetzungsmaßnahmen und ihre zeitliche, hoheitsmäßige und finanzielle Verteilung im schweizerischen Bundesstaat.

### *Schlußbemerkungen*

Selbst unter günstigen Voraussetzungen und bei Schaffung eines langfristigen Haushaltplanes der öffentlichen Hand wird sich eine höhere Verschuldung unserer Gemeinwesen in Zukunft kaum vermeiden lassen, soll die Steuerbelastung nicht allzu stark ansteigen. So unangenehm dies ist, so können wir uns im Vergleich zum Ausland eine mäßige Zunahme der öffentlichen Verschuldung doch leisten. Dies setzt aber wohl auch die Schaffung eines funktions-

fähigen schweizerischen Geldmarktes voraus, auf dem unsere staatlichen Körperschaften einen Teil ihrer finanziellen Bedürfnisse mit Hilfe von kurz- und mittelfristigen Geldmarktpapieren, kantonalen und kommunalen Reskriptionen etc. finanzieren können. «Gouverner, c'est prévoir» — also sollten wir angesichts der auf uns alle zukommenden Aufgaben den Rahmen für ihre Bewältigung ohne weiteren Verzug zu schaffen versuchen.

Wie haben wir nun aber in den letzten Jahren in unserer Steuerpolitik im Referendumsstaat «regiert», und was kann mit aller Deutlichkeit für die nächste Zukunft «vorausgesehen» werden?

Ungeachtet der Ermahnungen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft und trotz aller Lippenbekenntnisse von Bundesrat und Parlament war es in der Praxis unmöglich, eine konjunkturgerechte, das heißt antizyklische Ausgabenpolitik zu treiben. Die großen Überschüsse der Staatsrechnungen sind nicht thesauriert worden, um für neue Aufgaben, wie Gewässerschutz, Forschung, Straßenbau, Invalidenversicherung und so weiter, gerüstet zu sein oder Defizite späterer schlechter Konjunkturjahre zu decken. Nur der kleinere Teil der jahrzehntelangen Überschüsse wurde vom Bund und einer Reihe von Kantonen und Gemeinden zur Schuldentilgung verwendet. Zur Hauptsache wurden aus opportunistischen partei- oder wahlpolitischen Beweggründen die laufenden Ausgaben und Subventionen erhöht und damit die inflatorische Hochkonjunktur noch gefördert. Eine Sterilisierung von Überschüssen blieb — in bescheidenem Umfang — auf den Bund beschränkt. Mit aller Deutlichkeit hat sich gezeigt, daß Kassenreserven politische Begehrlichkeiten wecken und über kurz oder lang ausgegeben werden. Wir müssen uns deshalb eingestehen, daß die staats- und wirtschaftstheoretisch verfehlten Steuersenkungen der letzten Jahre in der Praxis richtig waren, weil Mehreinnahmen auch verbraucht worden wären und bei rückläufiger Beschäftigung die Steuern nicht gesenkt werden könnten.

So ist es denn nur folgerichtig und für uns alle eine nicht unverdiente Lektion, daß die Rechnung für das üppige Gastmahl des Trimalchio nun allmählich präsentiert wird, das Menetekel des Defizites und der Steuererhöhung an der Wand erscheint und die Finanzminister aller Stufen — von denen leider nur sehr wenige Rufer in der Wüste waren — die stets wachsenden Forderungen ihrer Kollegen, National-, Kantons- und Gemeinderäte mit dem Klageruf der Minister in Goethes Faust beantworten können:

«Welch Unheil mußte auch ich erfahren!  
Wir wollen alle Tage sparen  
Und brauchen alle Tage mehr.»  
«Die Goldespforten sind verrammelt,  
Ein jeder kratzt und scharrt und sammelt,  
Und unsere Kassen bleiben leer!»

Wir erinnern uns in diesem Jahre des vierhundertfünfzigjährigen Gedenktages von Marignano. Es gibt aber auch ein Marignano der Gegenwart. Große Aufgaben können heute nur noch vom Staat oder mit seiner Mithilfe gelöst werden. Um so mehr müssen wir uns hüten, im Staate nur den Beschützer zu sehen, der dem Bürger oder gar der Interessengemeinschaft das tägliche Risiko und die Zukunftssorge abnehmen soll. Nicht länger darf man sich nur aus Gruppenegoismus gegen gerechtfertigte Gebühren und zweckmäßige Verbrauchssteuern wehren. Der Respekt vor gut eidgenössischen Traditionen darf nicht zur kostspieligen Bequemlichkeit werden. Wir müssen — auch unter dem Wehgeschrei aller «Patienten» — das Danaidenfaß des Wohlfahrtsstaates etwas besser abdichten, durch dessen zahllose Löcher der «eidgenössische Nil» ins Delta der modernen Subsidienempfänger versickert. Einige chirurgische Eingriffe sollten genügen, die zweifellos noch vorhandenen guten schweizerischen Kräfte des gleichen Rechts für alle, der Einfachheit, der Sparsamkeit, des bon sens und der Solidität wieder freizulegen.

## Internationale Wirtschaftsverflechtung und Staatsstruktur

BERNHARD WEHRLI

### *Der Staat als Rahmen der Wirtschaftsordnung*

Die Staaten als Säulen der Wohlfahrt, Garanten der Freiheit und Träger der Macht beeinflussen mit der Struktur, die sie sich geben, das wirtschaftliche Geschehen. Dies ist auch bei den internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu beachten. Es bedarf vom Staate aus eines weitgehenden «laissez faire» (Gewährenlassens), damit eine Volkswirtschaft in einen so intensiven Kontakt mit dem Ausland zu treten vermag, wie dies für die Schweiz charakteristisch ist.

Wird hingegen die ökonomische Tätigkeit ganz beim Staat zusammengefaßt, tritt die öffentliche Gewalt als alleiniger Unternehmer (Investor und Arbeitgeber) auf, so entwickeln sich die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland nicht so leicht. Schon die bloße Tatsache, daß es dann nur einen Träger dieser Beziehungen gibt, eben die staatliche Administration und die von ihr abhängigen Monopolunternehmungen, beschränkt die an sich so viel-